

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
der Stadt Wunsiedel (Hauptsatzung)**

	Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	08.05.2014	21.08.2014	23.06.16	
Nr.				
Datum der Ausfertigung	09.05.2014	22.08.2014	24.06.16	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am			04.07.2016	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	07.06.2014	06.09.2014	02.07.16	
Nr.	Wunsiedler Ausgabe 80	Wunsiedler Ausgabe 82	Wunsiedler Ausgabe 104	
Tag des Inkrafttretens	01.05.2014	01.10.2014	03.07.2016	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Wunsiedel
(Hauptsatzung)**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 20 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ständige Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss)
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- b) den Ausschuss für Bauwesen sowie Bauunterhalt städt. Einrichtungen und Immobilien (Bauausschuss)
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- c) den Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften (Kulturausschuss)
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

d) den Ausschuss zur Abwicklung der Großbaumaßnahmen „Umbau des Luisenburg-Theaters einschließlich Umfeld“ und „Sanierung der Jean-Paul-Schule einschließlich Turnhalle, Schwimmhalle und evtl. Freianlagen“ sowie „Neubau der Kindertagesstätte in Holenbrunn“ (Großbaumaßnahmenausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen.

(3) Als ständig tagenden Sonderausschuss bestellt der Stadtrat den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der vom Stadtrat bestimmten Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(4) Die Ausschüsse können vorberatend tätig sein, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Weitere Gremien des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen Bevölkerung und den Gremien der Stadt Referenten für die Bereiche:

- Vereine und Ehrenamt
- Jugend
- Kultur und Stadtgeschichte
- Landwirtschaft und
- Tourismus

Weitere Themenbereiche kann der Stadtrat jederzeit beschließen.

(2) Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Für bestimmte zeitlich befristete Aufgaben kann der Stadtrat Projektgruppen einrichten. Diese werden vom ersten Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Stadtratsmitglied geleitet. Alles weitere zur Besetzung und Organisation regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ebenfalls für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben kann der Stadtrat aus seiner Mitte einen Projektbeauftragten bestellen, der eine bestimmte Aufgabe in Absprache mit dem ersten Bürgermeister betreut bzw. abarbeitet.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeiten folgende Entschädigungen:

1. Sitzungsgeld von 15,00 € für die erforderliche Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen, an Fraktionssitzungen vor Stadtratssitzungen sowie für jährlich bis zu zwei weiteren Fraktionssitzungen, zu denen die Fraktionen selbständig einladen können
2. Zusätzlich zu Ziffer 1:
 - a) jedes Stadtratsmitglied eine pauschale Entschädigung von mtl. 72,00 €,
 - b) Fraktionsvorsitzende zusätzlich eine pauschale Entschädigung von mtl. 72,00 €,
 - c) als Vorsitzende/r eines Ausschusses doppeltes Sitzungsgeld
3. Als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung einer Jahresrechnung nach Art. 103 Abs. 1 GO eine Pauschalentschädigung von

203,00 €. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält die doppelte Entschädigungshöhe von 406,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld für Rechnungsprüfungsausschusssitzungen wird nicht gewährt.

4. Die vom Stadtrat eingesetzten Referenten erhalten über die Entschädigung lt. Ziffer 2 hinaus eine pauschale monatliche Entschädigung von 18,00 €.
5. Die Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
6. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die hauptberuflich selbständig sind, erhalten außerdem eine Verdienstauffallentschädigung für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis – aber jeweils nur an Arbeitstagen bis 17.00 Uhr.
Als Verdienstauffallentschädigung wird der jeweils geltende Mehrarbeitsentschädigungssatz der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugrunde gelegt. Ersatzleistungen nach dieser Ziffer werden nur auf Antrag gewährt.
7. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates Wunsiedel erhält monatlich 7,00 € pro Mitglied als Fraktionszuschuss ausbezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Ortssprecher (vgl. § 18 der Geschäftsordnung). Für Ausschusssitzungen wird Sitzungsgeld jedoch nur gewährt, wenn Angelegenheiten ihrer ehemaligen Gemeinde behandelt werden.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36 und 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister sowie
weitere Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin vertreten. Sofern diese/r ebenfalls verhindert ist, wird er/sie durch den dritten Bürgermeister bzw. durch die dritte Bürgermeisterin vertreten. Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/in. Das gleiche gilt für den dritten Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin.

(2) Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder. Der Stadtrat kann weitere Stellvertreter namentlich in einer Vertretungsfolge bestimmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, bestimmen sich die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters dadurch, welches nach Jahren älteste Stadtratsmitglied verfügbar ist.

(3) Die weiteren Bürgermeister und die namentlich genannten weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Mehraufwendungen, die ihnen in Verbindung mit diesem Amt entstehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, die im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern und Stellvertretern ergehen muss.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2008 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.